

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß §  
44 BNatSchG für den  
**Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde**  
**Hohenwestedt „Solarpark Hohenwestedt“**



**Auftraggeber:**

**Gemeinde Hohenwestedt**

Der Bürgermeister

Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

Großharrie, 12.09.2023

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

**bioplan**

Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch

Dipl.-Geogr. Björn Geßler

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

☎ 04394-9999091

E-Mail: [hauke.hinsch@bioplan-partner.de](mailto:hauke.hinsch@bioplan-partner.de)

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß §  
44 BNatSchG für den

## Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt „Solarpark Hohenwestedt“

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Exkurs Solarparks und Artenschutz</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Methodik</b>	<b>11</b>
5.1	Relevanzprüfung	11
5.2	Konfliktanalyse	12
5.3	Datengrundlage	13
5.4	Freilanderhebung Brutvögel	13
<b>6</b>	<b>Bestand</b>	<b>16</b>
6.1	Ergebnisse der Datenrecherche	16
6.1.1	Brutvögel	16
6.1.2	Rastvögel	16
6.1.3	Fledermäuse	17
6.1.4	Haselmaus	17
6.1.5	Fischotter	18
6.1.6	Amphibien und Reptilien	19
6.2	Europäische Vogelarten	20
6.2.1	Brutvögel	20

6.2.2	Rastvögel.....	22
<b>7</b>	<b>Relevanzprüfung.....</b>	<b>22</b>
<b>7.1</b>	<b>Europäische Vogelarten.....</b>	<b>22</b>
7.1.1	Brutvögel .....	22
7.1.2	Rastvögel.....	24
<b>7.2</b>	<b>Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>24</b>
7.2.1	Fledermäuse .....	24
7.2.2	Haselmaus .....	25
7.2.3	Fischotter .....	25
7.2.4	Amphibien und Reptilien.....	26
<b>8</b>	<b>Konfliktanalyse .....</b>	<b>27</b>
<b>8.1</b>	<b>Vorhabensbeschreibung.....</b>	<b>27</b>
8.1.1	Auswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften.....	29
8.1.1.1	Mögliche baubedingte Wirkfaktoren:.....	29
8.1.1.2	Mögliche anlagenbedingte Wirkfaktoren: .....	30
8.1.1.3	Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren: .....	31
<b>8.2</b>	<b>Europäische Vogelarten.....</b>	<b>31</b>
8.2.1	Gilde der Bodenbrüter inkl. Brutvögel der bodennahen Gras- und Staudenfluren 31	
8.2.2	Gilden der Gehölzbrüter .....	33
8.2.3	Wachtel .....	34
<b>8.3</b>	<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....</b>	<b>36</b>
<b>8.4</b>	<b>Fledermäuse .....</b>	<b>36</b>
<b>8.5</b>	<b>HASELMAUS .....</b>	<b>37</b>
<b>8.6</b>	<b>Artengruppen-übergreifend .....</b>	<b>40</b>
<b>8.7</b>	<b>Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen.....</b>	<b>41</b>
8.7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV) .....	41
8.7.2	Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA) .....	42

8.7.3	Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	42
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>44</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>45</b>
<b>11</b>	<b>Anhang</b>	<b>48</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich B-Plan Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt.	11
Abbildung 2:	Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018) und Lage des Vorhabens im Blattschnitt TK 1923 (roter Kasten)	18
Abbildung 3:	Ergebnisse der ISOS - Fischotterkartierung des Frühjahrs 2016 (aus WASSER, OTTER, MENSCH E.V. 2016) Der rote Kasten rahmt den das UG beinhaltenden TK25-Blattschnitt 1923 ein	19
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt (BCS 2023B, Entwurf vom 08.09.2023), verändert.	29

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kernzeiträume für empfohlene Erfassungstermine der für den Planungsraum "Solarpark Hohenwestedt" (ca. 37 ha) maßgeblichen planungsrelevanten Arten nach SÜDBECK et al. (2005), Sondererfassungen und Ableitung der Anzahl erforderlicher Erfassungsdurchgänge	15
Tabelle 2:	Erfassungstage der Brutvogelkartierung 2023, Wetter	16
Tabelle 3:	Artenliste der im UG vorkommenden Brutvogelarten	20
Tabelle 4:	Prüfrelevante Arten im UG des B-Plans Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt	26
Tabelle 5:	Übersicht über den möglichen zeitlichen Ablauf der Erschließung und der Anlagenerrichtung unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange	43

## Anhang

Karte 01:	Ergebnisse der Datenrecherche für Rastvögel
Karte 02:	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023

# 1 Veranlassung und Einführung

Die *Gemeinde Hohenwestedt* beabsichtigt, auf einer ca. 23 ha großen Fläche in der Gemeinde Hohenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) einen Solarpark (Photovoltaik) zu errichten.

Um die mit der Planungsausführung einhergehenden artenschutzrechtlichen Belange gemäß §44 (1) BNatSchG berücksichtigen zu können, wurde die *Bioplan PartG* mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt.

Mit dem vorliegenden Bericht wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, welcher zunächst die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zum Vorkommen von europarechtlich relevanten Tierarten zusammenfasst. Anschließend werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, indem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird. Maßnahmen zur Vermeidung des Inkrafttretens von o. g. Verbotstatbeständen werden aufgezeigt.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
  - bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt es sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung)
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. (...) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung (...),
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, (...) oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum vorkommenden relevanten streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

### **3 Exkurs Solarparks und Artenschutz**

Der zunehmend fortschreitende, auch anthropogen verursachte Klimawandel (IPCC 2014, 2022) stellt Politik und Gesellschaft vor gigantische Herausforderungen. Es gilt, die Belange des Klimaschutzes, welche letztendlich dem mittel- und längerfristigen Wohl der gesamten Menschheit dienen, mit kurzfristigen Anforderungen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zu vereinbaren. Die Nachfrage nach Energie ist, trotz aller Anforderungen und Gebote des Klimawandels, ungebrochen auf einem Höchststand, ein Abwärtstrend ist nicht in Sicht. Vor diesem Hintergrund erscheint der Ausbau der „Erneuerbaren Energien“ als wichtiger denn je.

Neben der in Deutschland weiter im Ausbau befindlichen Windkraft, welche neben einer relativ geringen Akzeptanz in der Bevölkerung auch immer wieder Konflikte mit dem Natur- und Artenschutzrecht hervorruft, kommt dabei dem Ausbau der Photovoltaik eine besondere Rolle zu (MELUND 2021). Neben einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung erscheint auch die Umwelt- bzw. Naturverträglichkeit von gut geplanten / umgesetzten Solarparks bzw. Solar-Freiflächenanlagen als relativ hoch (vgl. hierzu u. A. NABU/BSW 2021, NABU 2022,



BNE 2019). Durch z. B. Umwandlung intensiv agrarwirtschaftlich genutzter Ackerflächen zu in der Regel extensiv genutzten / bewirtschafteten Flächen entstehen ökologische Oasen in der meist struktur- und artenarmen Normallandschaft. Dennoch sind auch durch Solar-Freiflächenanlagen / Solarparks durchaus negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt möglich. Um diese von vornherein möglichst klein zu halten, viele Konflikte mit dem Artenschutzrecht von vornherein grundsätzlich zu vermeiden und gleichzeitig den ökologischen Nutzen der Solarparks zu maximieren, sollten grundsätzlich folgende einfache Regeln beachtet werden, auch wenn nicht in jedem Fall für jede der u. a. Leitlinien eine dezidierte artenschutzrechtliche Regelung erforderlich ist:

- Mindestabstand zwischen Modulreihen von 3 Metern oder besser Mindestbreite des besonnten Streifens zwischen den Modulreihen von 2,5 Metern; so werden die Reihenzwischenräume auch von Vogelarten wie z. B. der Feldlerche als Bruthabitat angenommen (vgl. u. A. NABU 2022, PESCHEL & PESCHEL 2022).
- Einsaat mit regionalem Wildpflanzen-Saatgut zur Erhöhung der Biodiversität innerhalb des Solarparks. Bei einer entsprechenden botanischen Artenzusammensetzung dient der Solarpark diversen Artengruppen als Lebens- und Nahrungsraum.
- Vollständiger Verzicht auf Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden und sonstiger Chemikalien.
- Extensive Bewirtschaftung: Ein- bis zweischürige Mahd oder extensive Beweidung. Das Mahdgut sollte entnommen werden und kann dann einer weiteren Nutzung zugeführt werden.
- Abstand der Unterkante der Einzäunung von mindestens 20 cm zum Boden bzw. entsprechend große Maschenweite, um eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien zu gewährleisten. Kein Stacheldraht im Bodenbereich.
- Einrichtung von Querungsmöglichkeiten für Mittel- und Großsäuger in Form von ausreichend breiten Korridoren. Fluchtwege und tradierte Wechsel sollten erhalten bleiben.
- Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu Wäldern und Gewässern.

Die o. g. einfach und kostengünstig umzusetzenden Regeln sind bereits zum aktuellen Zeitpunkt auf dem Wege, sich im Rahmen guter fachlicher Praxis als allgemeine Standards zu etablieren. Die so entstehenden positiven Effekte auf Natur und Umwelt führen nicht nur zu einer von vornherein erhöhten Naturverträglichkeit von Solarparks und einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung, sondern tragen bei fachgerechter Umsetzung zu einer oftmals

deutlich verbesserten ökologischen Situation in den Solarparks verglichen mit den vorher intensiv agrarwirtschaftlich genutzten Flächen bei (vgl. u. A. auch BNE 2019, NABU 2022). Der ökologische Gewinn lässt sich durch eine Erhöhung der Strukturvielfalt in den Solarparks durch Anlage von z. B. Lesestein-, Reisig- oder Totholzhaufen, Brachstellen / Streifen, Kleingewässern oder Pflanzung von Büschen / Hecken z. B. in den Randbereichen noch deutlich erhöhen.

#### **4 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes**

Die unmittelbar westlich an die Ortschaft *Hohenwestedt* angrenzende Planfläche bzw. der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt besteht im Ist-Zustand aus intensiv genutzten Ackerflächen sowie diese durchziehende Knicks. Im Nordwesten wird die Fläche von der K84 (*Wapelfelder Weg / Hauptstraße*) begrenzt, im Nordosten von einer Bahntrasse (vgl. Abbildung 1). Im Süden durchzieht eine Stromtrasse (oberirdisch) in grober Ost-West-Richtung die Fläche. Westlich schließen sich weitere Ackerflächen an, südlich finden sich Ausläufer von Hohenwestedt in Form von Gewerbeflächen und einer Abwasser-Kläranlage, gefolgt von der Ortschaft *Glüsing*.



**Abbildung 1:** Geltungsbereich B-Plan Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt.

Kartengrundlage: © Vexcel Imaging © 2023 Microsoft, OpenStreetMap

## 5 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die von LBV-SH/AFPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

### 5.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend **alle europarechtlich geschützten Arten** zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten und zum anderen **alle europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders

geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Projekt um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im UG aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

## 5.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Tötungen und Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Tötungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH/ AfPE (2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 8 dargestellt. Dort sind auch die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen noch einmal zusammengefasst.

### 5.3 Datengrundlage

Zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine umfangreiche Auswertung vorhandener Daten. Zur Beurteilung der Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten erfolgten zusätzlich gezielte Geländeerhebungen vor Ort. Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artkatasters (*WinArt*-Datenbank) im LfU (Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein)
- Abfrage zu Rast- und Brutvogelvorkommen bei der OAG-SH (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.)
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, FÖAG 2011, FÖAG 2013, FÖAG 2018, KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, BORKENHAGEN 2014, BRINKMANN 2007, JEROMIN & KOOP 2013, KLINGE & WINKLER 2005, KNIEF et al. 2010, LLUR 2018, ROMAHN et al. 2008, SN 2008, STUHR & JÖDICKE 2007, WINKLER et al. 2009) um nur einige zu nennen
- Sichtung der Internetseite [[www.stoercheimnorden.jimdo.de](http://www.stoercheimnorden.jimdo.de)] hinsichtlich der Weißstorchvorkommen im Untersuchungsgebiet

Die berücksichtigte Datengrundlage wird bzgl. des Umfangs und der Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote angemessen beurteilen zu können.

### 5.4 Freilandhebung Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in einem 50-Meter-Radius um die Planfläche. Das so untersuchte Gebiet nahm eine Fläche von ca. 37 ha ein.

Bei der im Jahr 2023 durchgeführten Brutvogelkartierung wurden folgende (wertgebende) Arten revierscharf bzw. quantitativ erfasst:

- *Alle Rote Liste-Arten Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020) und Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al. (2021) inklusive Arten der landes- und bundesweiten Vorwarnliste „V“*
- *Alle Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie*
- *Alle streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG*
- *Alle Arten, für die gemäß LBV-SH & AFPE (2016) eine Einzelbetrachtung notwendig ist*

- *Weitere wertgebende Charakterarten im Ermessen der jeweiligen Kartierer*

Für die hierunter fallenden revierscharf zu erfassenden Arten wurde eine *parzellenscharfe Punktkartierung* der Brutreviere durchgeführt. Die Grundlage für den Umfang der Erhebungen stellen die bei SÜDBECK et al. (2005: „*Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*“) formulierten Anforderungen für die Standardmethode der Revierkartierung dar. Dort sind für jede Vogelart spezifische Erfassungszeiträume für mögliche Nachweise aufgeführt. Für die Ermittlung des Brutstatus sind nach den Autoren pro Art 2-3 Beobachtungen an unterschiedlichen Kontrollterminen innerhalb dieser Zeiträume erforderlich. Innerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) definierten Erfassungszeiträume sind daher für jede unter die o. g. Kriterien fallende Vogelart mind. drei Optimalbegehungstermine zu wählen. Da auch außerhalb der Optimal-Termine alle Sichtungen der planungsrelevanten Arten notiert wurden und in die Auswertung einfließen, wurde für die in Tabelle 1 dargestellten Erfassungszeiträume eine Anzahl von drei Optimal-Erfassungsterminen pro Art zugrunde gelegt. Der für manche Arten dort dargestellte 4. Erfassungstermin war somit i.d.R. verzichtbar. Die zu erwartenden Brutvogelarten werden in der nachfolgenden Tabelle 1 mit ihren spezifischen Erfassungszeiträumen aufgeführt. Hieraus leitet sich nachvollziehbar die Anzahl der notwendigen Kartierdurchgänge ab, um alle Arten methodisch korrekt erfassen zu können.

Es wurden gemäß Tabelle 1 demnach 7 Tag-Erfassungsdurchgänge zwischen Mitte März und Mitte Juni notwendig, hinzu kam eine abschließende Erfassung des Baumfalken Ende Juli.

Die **nachtaktiven Arten** wurden an fünf Terminen zwischen Ende Februar und Anfang Juli erfasst (vgl. Tabelle 1), das Rebhuhn auf Grund seiner besonderen Aktivitätszeiten gesondert an drei Terminen (Anfang und Ende März sowie Mitte Juni, vgl. Tabelle 1).

Alle Tagerfassungen wurden in der Regel vor oder bei Sonnenaufgang begonnen.

Wo es wettertechnisch nicht sinnvoll möglich war, in den in Tabelle 1 dargestellten Dekaden einen vollständigen Kartierdurchgang durchzuführen, wurde ein Teil des Durchgangs in eine angrenzende Dekade verschoben.

Alle Kartier-Termine nebst Wetterdaten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Die Bestandsermittlung geschah sowohl akustisch als auch optisch unter Zuhilfenahme eines Fernglases und eines Spektivs. Für einige der nachtaktiven Arten als auch den Spechten kam zudem, wo sinnvoll, eine Klangattrappe zum Einsatz (Eulen, Wachtel, Rebhuhn). Für die

revierscharf zu erfassenden Arten wurde eine *parzellenscharfe Punktkartierung* der Brutreviere durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einer Verteilungskarte (Anhang Karte Nr. 02), der Gesamtbestand in Tabelle 3 dargestellt.

**Tabelle 1:** Kernzeiträume für empfohlene Erfassungstermine der für den Planungsraum "Solarpark Hohenwestedt" (ca. 37 ha) maßgeblichen planungsrelevanten Arten nach SÜDBECK et al. (2005), Sondererfassungen und Ableitung der Anzahl erforderlicher Erfassungsdurchgänge

Artnamen	Februar			März			April			Mai			Juni			Juli		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Baumfalke									1.				2.					3.
Rotmilan					1.		2.						3.					
Sperber					1.		2.		2.				3.					
Mäusebussard				1.	1.	2.	2.						3.					
Turmfalke					1.			2.	2.				3.					
Austernfischer	Binnenland							1.	1.	2.	3.							
Flussregenpfeifer										1.	2.	2.	3.					
Kiebitz	Binnenland				1.	1.	2.	3.	3.	4.								
Kuckuck										1.		2.	2.	3.				
Feldlerche							1.		2.	3.								
Rauchschwalbe										1.	2.		3.					
Mehlschwalbe														1.				
Baumpieper									1.		2.	3.	3.					
Wiesenpieper							1.		2.	3.	4.							
Braunkehlchen										1.	2.	2.	3.					
Feldschwirl											1.		2.	3.				
Grauschnäpper												1.	2.	3.				
Neuntöter											1.	1.	2.	3.				
Grünspecht				1.	1.	2.	2.	3.	3.									
Star							1.		2.	3.								
Feldsperling							1.	1.	2.	3.								
Bluthänfling									1.	2.	3.	4.						
Weißstorch							1.		2.		3.	3.						
<b>Tagerfassung Nr</b>					1		2		3	4	5		6	7				8
<b>Nachterfassung Nr</b>			1		2								3	4		5		
Waldohreule			1.		2.							3.	3.					
Wachtel												1.	2.		3.	4.		
<b>Rebhühnerfassung Nr</b>				1		2								3				
Rebhuhn				1.	1.	2.	2.							3.				

Die Einstufung als Revierpaar (RP) bzw. Brutpaar (BP) erfolgte in Anlehnung an die bei BIBBY et al. (1995) formulierten Kriterien für "Mindestanforderungen an ein Papierrevier" bei Siedlungsdichteuntersuchungen mit Hilfe der Revierkartierungs-Methode. Am Ende entstand die bereits erwähnte Verteilungskarte (Anhang Karte Nr. 02) der ausgewählten Brutvogelarten. Die für die jeweilige Art verwendeten Kürzel bzw. Symbole stehen in den Karten an der Stelle des angenommenen Revierzentrums, welches nicht zwangsläufig auch dem jeweiligen Neststandort entsprechen muss.

Grundsätzlich wurden alle Beobachtungen von Vögeln, die Hinweise auf ein mögliches Brutvorkommen im Untersuchungsraum geben konnten, aufgenommen und in die Auswertungen einbezogen.

Für alle weiteren im Gebiet vorkommenden Arten, welche nicht in Tabelle 1 aufgeführt sind, wurde eine rein qualitative Erfassung durchgeführt. Die Ergebnisse sind ebenfalls in Tabelle 3 aufgelistet.

**Tabelle 2:** Erfassungstage der Brutvogelkartierung 2023, Wetter

Dekade	Datum	Erfassung	Wetterlage
E2	28.02.2023	Nacht 1	Sonnig, 0-7°C
M3	14.03.2023	Nacht 2	Bewölkt, leichte Schauer, 10°C
A6	12.06.2023	Nacht 3	Sonnig, 14 - 25°C
M6	15.06.2023	Nacht 4	Heiter bis wolkig, 15 - 23°C
A7	10.07.2023	Nacht 5	Heiter bis wolkig, 20°C
M3	14.03.2023	Rebhuhn 1	Bewölkt, leichte Schauer, 10°C
A4	12.04.2023	Rebhuhn 2	Heiter bis wolkig, 5 - 9°C
M6	15.06.2023	Rebhuhn 3	Heiter bis wolkig, 15 - 23°C
M3	14.03.2023	Tag 1	Bewölkt, leichte Schauer, 10°C
A4	12.04.2023	Tag 2	Heiter bis wolkig, 5 - 9°C
E4	20.04.2023	Tag 3	Heiter bis wolkig, 6 - 12°C
A5	09.05.2023	Tag 4	Sonnig, 10 - 20°C
M5	17.05.2023	Tag 5	Heiter bis wolkig, 7 - 10°C
A6	12.06.2023	Tag 6	Sonnig, 14 - 25°C
M6	16.06.2023	Tag 7	Heiter bis wolkig, 15 - 23°C
E7	21.07.2023	Tag 8	Heiter bis wolkig, 10 - 20°C

## 6 Bestand

### 6.1 Ergebnisse der Datenrecherche

#### 6.1.1 Brutvögel

Die Datenrecherche (WinArt-Datenbank im LLUR, Datenbank der OAG-SH sowie Website "<https://stoercheimnorden.jimdofree.com/kr-ostholstein/>") im 1-km-Radius um die Planfläche blieb ergebnislos.

#### 6.1.2 Rastvögel

Die Datenrecherche bei der OAG-SH ergab für das Untersuchungsgebiet (UG) sowie dessen 1.000-Meter-Umfeld lediglich drei Nachweise von Rastvögeln (30 Stare, 200 Stare, 30 Wacholderdrosseln). Diese Ergebnisse sind in Karte 01 im Anhang dargestellt. Die entsprechende Recherche über die WinArt-Datenbank blieb ergebnislos.

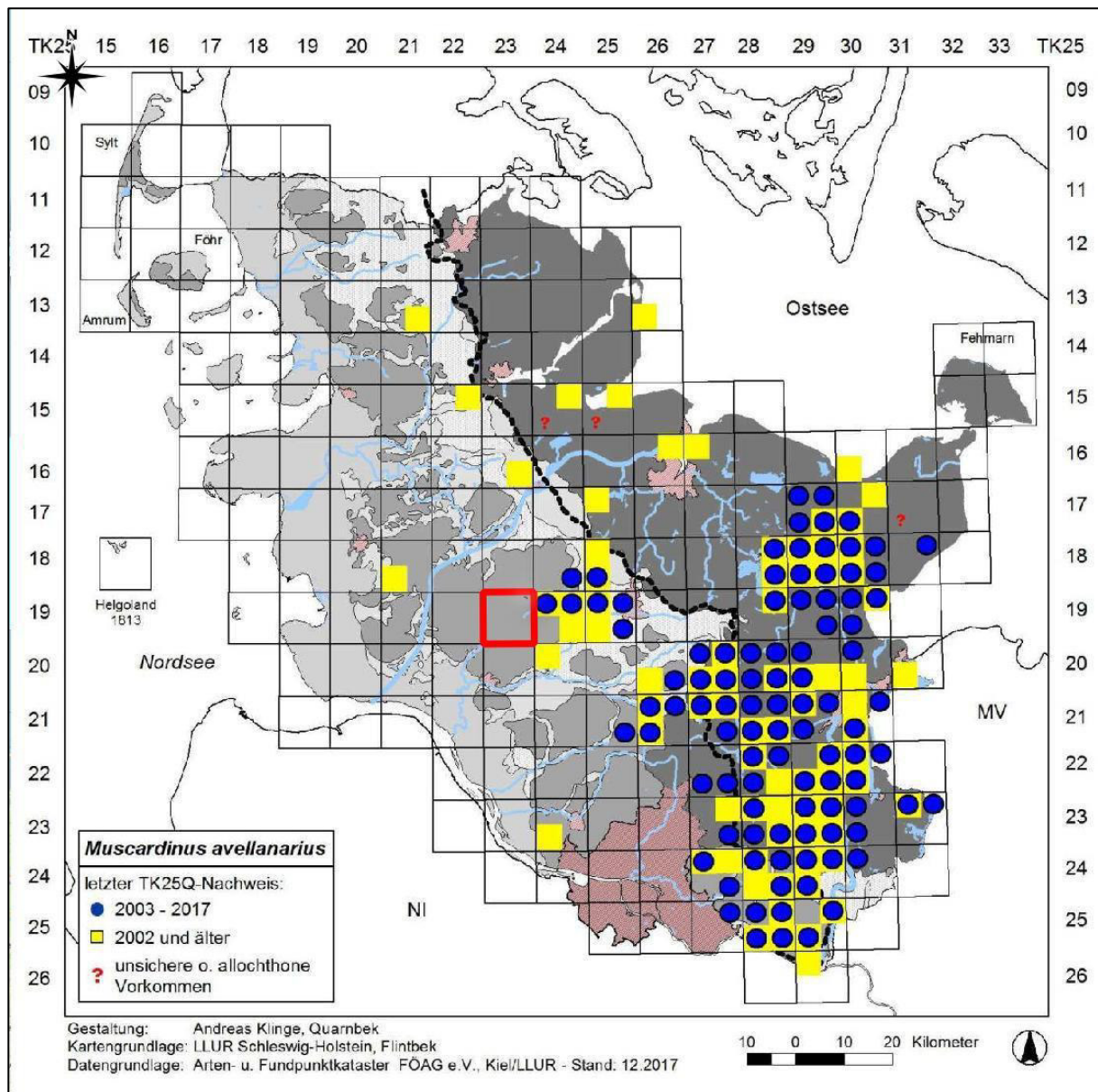


### 6.1.3 Fledermäuse

Die Datenrecherche über eine WinArt-Datenabfrage beim LfU (LANIS S-H) ergab keinerlei Hinweise auf bekannte Fledermaus-Vorkommen im 1.000m-Radius um die Planfläche aus den letzten 10 Jahren. Quartierstandorte sind im Umfeld der Planfläche demnach nicht bekannt, aber dennoch anzunehmen. Trotz der fehlenden Nachweise in der WinArt-Datenbank (s. o.) muss gemäß der Verbreitungsmuster und Habitatpräferenzen im UG mit dem Vorkommen von Fledermäusen gerechnet werden. Im UG potentiell zu erwartende Arten sind **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*, RL SH „3“), **Breitflügel fledermaus** (*Eptesicus serotinus*, RL SH „3“), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*, RL SH „3“), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*, RH SH „3“), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*, RL SH „V“) und **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*, RL SH „V“) zu erwarten.

### 6.1.4 Haselmaus

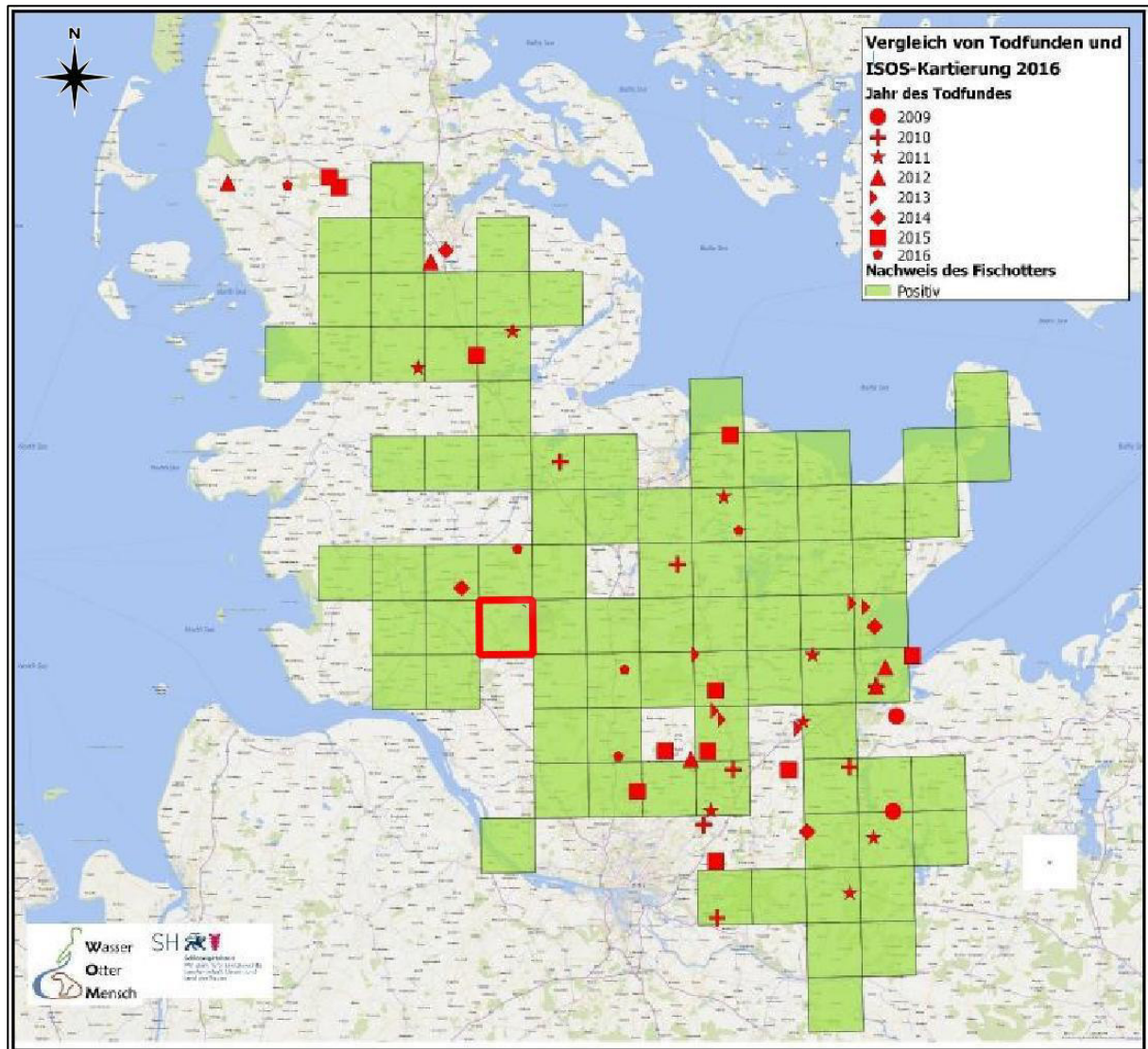
Das Planungsgebiet liegt im TK25-Blattschnitt-Quadranten 1923. Bei Betrachtung der aktuellen Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018, vgl. Abbildung 2) wird deutlich, dass für den betreffenden Raum bzw. den entsprechenden TK25-Quadranten keine Nachweise der Art aus dem Zeitraum 2003 bis 2017 vorliegen, jedoch aus dem unmittelbar benachbarten Quadranten 1924. Auf Grund des Alters der in der zitierten Verbreitungskarte enthaltenen Daten (2003-2017) ist ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet folglich nicht gänzlich auszuschließen, zumal die Art aktuell in Ausbreitung befindlich ist.



**Abbildung 2:** Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018) und Lage des Vorhabens im Blattschnitt TK 1923 (roter Kasten)

### 6.1.5 Fischotter

Für Schleswig-Holstein gibt der WASSER, OTTER, MENSCH E. V. (2016) positive Fischotternachweise über fast das gesamte Bundesland an. Für den TK25-Blattschnitt 1923, in welchem das UG liegt, sind gemäß WASSER-OTTER-MENSCH E.V. positive Fischotternachweise registriert (vgl. Abbildung 3). In entsprechenden Gewässern mit Habitateignung für den Fischotter ist also im Umfeld des UG mit einem Vorkommen der Art zu rechnen. Das UG selbst weist jedoch keinerlei Habitateignung für den Fischotter auf. Gelegentliche Querungen der Fläche im Zuge von Wanderbewegungen etc. sind jedoch nicht auszuschließen.



**Abbildung 3:** Ergebnisse der ISOS - Fischerkartierung des Frühjahrs 2016 (aus WASSER, OTTER, MENSCH E.V. 2016) Der rote Kasten rahmt den das UG beinhaltenden TK25-Blattschnitt 1923 ein

### 6.1.6 Amphibien und Reptilien

In der WinArt-Datenbank des LfU (LANIS S-H) sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes keinerlei Nachweise von Amphibien oder Reptilien aus den letzten 10 Jahren vorhanden. Da das UG sowie dessen näheres Umfeld keine Gewässer aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass es für Amphibien keine Habitategnung besitzt. Auch für artenschutzrechtlich relevante Reptilien wie die Zauneidechse weist das UG keine Eignung als Lebensraum auf.

## 6.2 Europäische Vogelarten

### 6.2.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (50-Meter- Radius um den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt, vgl. Kapitel 4) konnten gemäß Tabelle 3 insgesamt **32 Brutvogelarten** nachgewiesen werden. Mit **Wachtel** und **Kiebitz** konnten zwei Arten festgestellt werden, welche in **Schleswig-Holstein auf der Roten Liste** als **gefährdet (Status „3“)** geführt werden.

Deutschlandweit sind die beiden Arten als **stark gefährdet (Status „2“, Kiebitz)** bzw. **„Vorwarnstufe“ (Status „V“, Wachtel)** gelistet. Auch der im UG nachgewiesene **Feldsperling** ist auf der Deutschland-weiten Roten Liste als **Status „V“** geführt.

Die drei Arten **Wachtel, Kiebitz** und **Waldohreule** gelten in Deutschland zudem gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt.

**Tabelle 3:** Artenliste der im UG vorkommenden Brutvogelarten

**Arten in Fettdruck:** Revierscharf erfasste Arten

RP = Anzahl der Revierpaare

RL SH = Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste (KIECKBUSCH et al. 2021) !: Arten für die Schleswig-Holstein nationale Verantwortung besitzt (> 1/3 des deutschen Brutbestandes in S.-H.)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)

Gefährdungskategorien: 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste, \* ungefährdet, k.A. = keine Angabe, ♦: Neozoe oder domestizierte Art

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, SG = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Name	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU-VSchRL	Anzahl RP (nur bei revierscharf erfassten Arten)	Gildenbetrachtung			
							Gehölzfrei- brüter	Nischen- und Höhlenbrüter	Bodenbrüter	Gewässervögel
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		k.A.	♦					x	
<b>Wachtel</b>	<b><i>Coturnix coturnix</i></b>	x	<b>3</b>	<b>V</b>		<b>1</b>			x	
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	x	<b>3</b>	<b>2</b>		<b>1</b>			x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	*			x			
<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>	x	*	*		<b>1</b>	x			
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		*	*				x		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		*	*					x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		*	*					x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*	*				x	x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	*					x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Name	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU-VSchRL	Anzahl RP (nur bei revierscharf erfassten Arten)	Gildenbetrachtung			
							Gehölzfreibrüter	Nischen- und Höhlenbrüter	Bodenbrüter	Gewässervögel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	*				x		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		*	*			x	x		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>		*	*				x		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*	*			x			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*	*			x			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		*	*			x			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*	*			x		x	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		*	*			x			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	*			x			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		*	*					x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		*	*					x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*	*				x		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		*	*				x		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*	*		-		x		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		*	*				x		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		*	*			x			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		*	*			x			
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>		*	V		4	x	x		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		*	*			x			
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>		*	*			x			
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		*	*			x			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		*	*					x	

Insgesamt ist das Brutvogelrepertoire des UG als durchschnittlich artenreich zu bezeichnen, jedoch zeigen die Vorkommen von **Wachtel**, **Feldsperling** und **Waldohreule** unmittelbar in der Planfläche doch eine gewisse Wertigkeit der Fläche. Auch das Vorkommen eines **Kiebitzes** knapp außerhalb der Planfläche ist hier als Besonderheit zu betrachten.

## 6.2.2 Rastvögel

Für die Rastvögel wurde, wie in Kapitel 5 dargestellt, keine dezidierte Erfassung durchgeführt, jedoch wurden über eine Datenrecherche entsprechende Nachweise abgefragt (vgl. Kapitel 5.3 sowie 6.1.2), die Eignung des Gebietes wird über eine Potentialabschätzung im Folgenden erörtert.

Wie auf Grund der Flächenbeschaffenheit zu erwarten war, blieben die Ergebnisse Datenrecherche sehr bescheiden (vgl. Kapitel 6.1.2 sowie Karte 01 im Anhang) was die allgemeine Eignung des UG für Rastvögel widerspiegelt. Das eng strukturierte, größtenteils intensiv agrarwirtschaftlich genutzte Gebiet, welches zudem mehr als 10 Kilometer vom nächsten größeren Gewässer (*Nord-Ostsee-Kanal*) entfernt liegt, weist eine nur sehr geringe Eignung als Rasthabitat für Vögel auf; in der Regel präferieren bzw. benötigen die meist ziehenden Arten weitläufige, unzerschnittene, offene und störungsarme Areale als Rastflächen, was im vorliegenden Falle nicht gegeben ist. Auch wird stets ein Rast-Areal-Komplex, bestehend aus Übernachtungsflächen (meist störungsarme Feuchtgebiete oder Gewässer) sowie in räumlichem Zusammenhang mit diesen stehenden, ergiebigen, ebenfalls störungsarmen Nahrungsflächen benötigt, um ein Gebiet für Rastvögel attraktiv zu machen. Auf den eng von Knicks durchschnittenen, siedlungsnahen Agrar-Parzellen des UG finden sich die o. g. Bedingungen nicht, folglich können hier keine relevanten Rastvorkommen erwartet werden. Allenfalls ist mit einer gelegentlichen Nutzung durch geringe Mengen rastender Kleinvögel wie Stare, Finken, Tauben oder Drosseln zu rechnen, was jedoch vor dem Hintergrund einer artenschutzrechtlichen Fragestellung ohne Relevanz bleibt.

## 7 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Konfliktanalyse sind die europarechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten sowie alle im Vorhabenraum (potenziell) auftretenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

### 7.1 Europäische Vogelarten

#### 7.1.1 Brutvögel

Im Betrachtungsgebiet vorkommende Brutvogelarten wurden entsprechend der angewandten Untersuchungsmethodik (Methodik, s. Kapitel 5.4) identifiziert. Zu prüfen sind prinzipiell alle im Rahmen der Untersuchung festgestellten und potenziell vorkommenden

Arten, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

Für den im UG nachgewiesenen **Kiebitz** kann eine Auswirkung des Vorhabens ausgeschlossen werden, da die vom Kiebitz zur Brut genutzte Fläche an sich nicht von den Planungen betroffen ist und zudem durch einen Knick (im Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt als *zu erhalten* festgesetzt) gegen optische Einflüsse von der Planfläche abgeschirmt ist. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung für den Kiebitz kann somit bereits im Vorfelde ausgeschlossen werden.

Jedoch muss die **Wachtel** einer näheren Betrachtung unterzogen werden, da ihr Reviermittelpunkt unmittelbar auf der Planfläche gelegen ist und somit das gesamte Revier bzw. zumindest die größten Teile davon, vom Vorhaben betroffen sind.

Der Deutschlandweit auf der Vorwarnliste (Status „V“) stehende **Feldsperling** wird gemäß LBV-SH / AFPE (2016) im Zuge der Gildenbetrachtung gemeinsam mit den **Gehölzbrütenden Vogelarten** betrachtet, ebenso die **Waldohreule** (s. u.).

Gemäß LBV-SH / AFPE (2016) werden die weiteren in Tabelle 3 aufgeführten ungefährdeten Vogelarten in Gilden eingeteilt, wobei im vorliegenden Fall die Gilden der Gehölzfreibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter auf Grund von identischen Betroffenheiten zusammengefasst betrachtet werden.

Es sind also gemäß Tabelle 3 die Gilden der **Gehölzbrüter** sowie der **Bodenbrüter** (inkl. Brutvögel der bodennahen Gras- und Staudenfluren) zu betrachten.

Im Falle der **Bodenbrüter** kann es zu Tötungen sowie zur Zerstörung von Nestern und Gelegen kommen, wenn die Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Anlagenerrichtung etc. während der Brutzeit der betroffenen Arten ausgeführt werden. Außerdem kann es zu Störungen kommen.

Die Gilden der **Gehölzbrüter** (Gehölz-Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter) sind ebenfalls einer direkten Gefährdung im Sinne von Individuenverlusten durch Tötung ausgesetzt, da Eingriffe in Gehölze in Form von Knick-Durchbrüchen erfolgen sollen. Auch sind hier theoretisch relevante Störungen möglich, wenn die Arbeiten während der Brutzeit der betroffenen Arten ausgeführt werden.

Gemäß Tabelle 4 wird also für 2 Vogelgilden (**Gehölzbrüter, Bodenbrüter**) sowie die Einzelart **Wachtel** eine nähere Prüfrelevanz festgestellt.

## 7.1.2 Rastvögel

Wie unter 6.2.2 dargelegt, besitzt das UG für Rastvögel nur eine marginale Bedeutung. Folglich kann für die Gruppe der Rastvögel keine Prüfrelevanz festgestellt werden.

## 7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Wolf, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordseeschnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel

Aufgrund der guten Kenntnisse ihrer Verbreitungssituation und Habitatansprüche kann unter Berücksichtigung der durchgeführten Geländeuntersuchungen und der Auswertung vorliegender Daten ein Vorkommen der meisten Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

### 7.2.1 Fledermäuse

Unter den genannten Arten sind u.a. alle heimischen **Fledermausarten** von Relevanz. Sie wurden im Rahmen des zu prüfenden Vorhabens nicht näher untersucht, da eine relevante, dauerhaft negative Auswirkung des Vorhabens auf die Gruppe der Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden kann (s. u.). Gemäß der Datenrecherche sind innerhalb des 1.000 m Radius keine Quartiere bekannt bzw. nicht in der Datenbank hinterlegt. Gegenwärtig genutzte Einzel- oder Tages-Quartiere von residenten Populationen in der näheren Umgebung oder in den Knicks der Planfläche selbst sind jedoch möglich, wo hingegen größere Quartiere wie



Wochenstuben- oder gar Winterquartiere zumindest in den Knickabschnitten, in welche zu Erschließungszwecken eingegriffen werden muss (vgl. Kapitel 8.1), auf Grund der Beschaffenheit der dort vorhandenen Gehölze auszuschließen sind.

Die überplanten, z. Zt. intensiv bewirtschafteten Ackerstandorte stellen für Fledermäuse nur sehr bedingt geeignete Nahrungshabitate dar. Von einer tiefergehenden ökologischen Wertigkeit der Flächen für die Tiere kann nicht ausgegangen werden. Aller Voraussicht nach werden sich nach Planungsumsetzung durch die dann extensive Bewirtschaftung der Flächen die Habitatbedingungen für Fledermäuse verbessern. Da jedoch zu Zuwegungszwecken zwei Knickdurchbrüche hergestellt, und ein vorhandener Knickdurchbruch erweitert werden müssen, kann es zu Tötungen kommen, wenn sich zur Zeit der Arbeiten Fledermäuse in den dort ggf. vorhandenen Baum-Quartieren befinden.

Da wie o. a. ausschließlich Einzel- und Tagesquartiere von den Planungen betroffen sind, sind von den acht unter 6.1.3 genannten Arten (**Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus**) bis auf die Breitflügelfledermaus, für welche es bisher nur sehr wenige Nachweise für die Nutzung von Baumquartieren gibt, alle Arten zu prüfen. Auf Grund der identischen Betroffenheiten werden diese jedoch gemeinsam als Gruppe „**Fledermäuse**“ betrachtet.

Für die Gruppe der Fledermäuse muss somit **eindeutig eine Prüfrelevanz** festgestellt werden.

### 7.2.2 Haselmaus

Wie in Kapitel 6.1.4 dargestellt, muss mit einem Vorkommen der Haselmaus in den Knicks des UG gerechnet werden. Da zu Zuwegungszwecken insgesamt zwei Knickdurchbrüche von 5 bzw. 8 m Breite hergestellt werden müssen und ein bestehender Knickdurchbruch erweitert werden soll, kann es zu Tötungen kommen, wenn sich zur Zeit der Arbeiten Haselmäuse in den Gehölzen befinden. Auch kann es zu Barrierewirkungen durch die Knickdurchbrüche kommen.

Für die Haselmaus muss somit **eindeutig eine Prüfrelevanz** festgestellt werden.

### 7.2.3 Fischotter

Aufgrund der Kenntnisse der aktuellen Verbreitungssituation und der Habitatansprüche des Fischotters kann ein grundsätzliches Vorkommen des Fischotters im UG sowie dessen Umfeld nicht ausgeschlossen werden. Allerdings weist das UG an sich keinerlei Attraktivität als eigentlicher Revierbestandteil für den Fischotter auf, allenfalls kann es sporadisch im Zuge

von Wanderungen gequert werden, was auf Grund des geplanten Abstands der Einzäunung zum Boden von mindestens 20 cm auch weiterhin möglich sein wird. Somit kann eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Fischotters sicher ausgeschlossen werden.

Für den Fischotter kann somit **keine Prüfrelevanz** festgestellt werden.

## 7.2.4 Amphibien und Reptilien

Wie unter 6.1.6 ausgeführt, besitzt das UG keinerlei Habitataignung für Amphibien oder artenschutzrechtlich relevante Reptilien. Auch liegen keine Nachweise über Vorkommen der entsprechenden Arten aus den letzten zehn Jahren vor. Somit kann sicher davon ausgegangen werden, dass es vorhabensbedingt zu keinerlei negativen Auswirkungen für Amphibien oder Reptilien kommen wird.

Eine Prüfrelevanz kann also für die Gruppe der Amphibien und Reptilien **nicht festgestellt** werden.

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen der Konfliktanalyse unter den europäisch geschützten Arten zahlreiche Vogelarten sowie Fledermäuse und die Haselmaus zu betrachten sind (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Prüfrelevante Arten im UG des B-Plans Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt

Prüfrelevante Art/Gruppe	Arten	Konfliktanalyse
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
Fledermäuse	Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr	Ja
Sonstige Säugetiere	Haselmaus	Ja

Prüfrelevante Art/Gruppe	Arten	Konfliktanalyse
<b>Europäische Vogelarten</b>		
<b>Vogelgilde der Gehölzbrüter</b> (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter inkl. Nischenbrüter und Gehölzbodenbrüter)	Ringeltaube, Waldohreule, Buntspecht, Zaunkönig, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Eichelhäher, Rabenkrähe, Feldsperling, Buchfink, Grünling, Gimpel	Ja
<b>Vogelgilde der Bodenbrüter</b> (inkl. Brutvögel der bodennahen Gras- und Staudenfluren)	Fasan, Wiesenschafstelze, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Goldammer	Ja
<b>Einzelart-Betrachtung</b>	Wachtel	Ja

## 8 Konfliktanalyse

### 8.1 Vorhabensbeschreibung

Die folgende Vorhabensbeschreibung ist dem Umweltbericht zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 (BCS 2023A) entnommen.

*„Das Plangebiet umfasst ca. 20,5 ha. Im VHB-Plan wird die Grundflächenzahl mit 0,5 festgesetzt, so dass max. 10,25 ha der Fläche überbaut werden darf. Das Planungsgebiet soll über eine neue Zufahrt von der Itzehoer Straße aus von Südosten erschlossen werden, über die auch das südlich angrenzende Erweiterungsgebiet der Firma Leser erschlossen wird (B-Plan Nr. 58). Die Ausweisungen und Inhalte wurden im Zuge des Aufstellungsverfahrens angepasst und ergänzt.“*

*Die Bauflächen im Plangebiet werden als Sonstige Sondergebiete - SO - mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreifläche festgesetzt. Neben den Anlagen, die unmittelbar der Stromerzeugung dienen, sind hier auch die notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen) zulässig. Die GRZ wird mit 0,5 festgesetzt. Der Modulabstand untereinander ist auf 6m festgesetzt.*

*Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird mit 4,50 m festgesetzt und der Abstand der Solarmodule ab Geländeoberfläche mit mindestens 80 cm sowie technische Anlagen zur Überwachung mit Maximalhöhen bis zu 6,00 m.*

*Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen innerhalb der SO-Bereiche bestimmt, innerhalb derer die Modulreihen platziert werden können.*

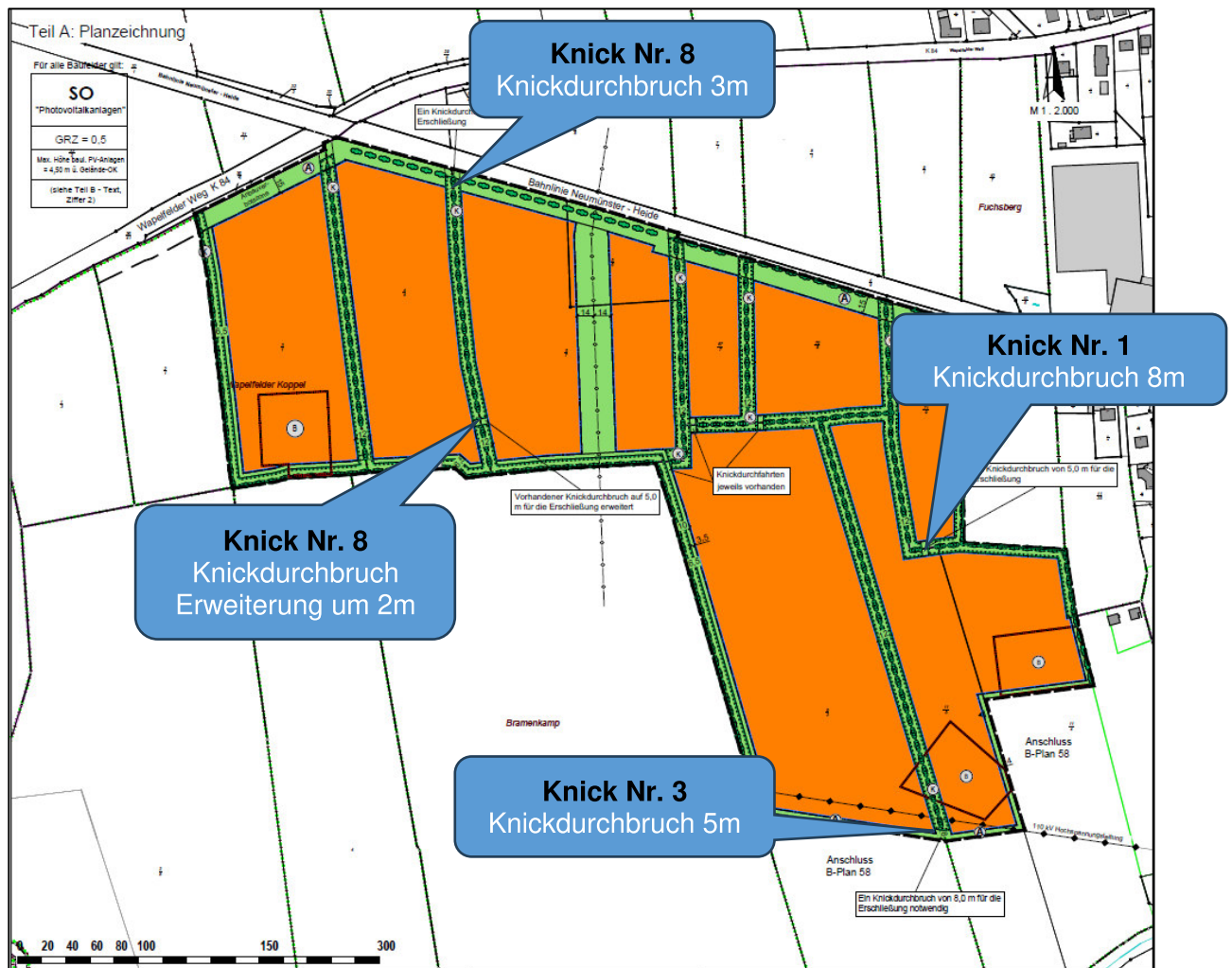
*Als Einfriedungen im Plangebiet werden Zäune ohne Sockelmauer oder Hecken zugelassen. Für Zäune werden Maximalhöhen von 2,50 m festgesetzt sowie ein Freihalteabstand von mind. 20 cm zur Geländeoberfläche.*

*Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Südosten über eine festgesetzte Ein- und Ausfahrt zum angrenzenden B-Plangebiet Nr. 58. Die vorhandenen Erschließungen am Nordrand bleiben erhalten als Notzufahrten und zur Pflege und Wartung des Gebietes.*

*Die Erdgasleitung inmitten des Plangebietes wird als Versorgungsleitung festgesetzt mit einem beiderseitigen Schutzstreifen von je 14 m Breite. Die Hochspannungsleitung wird nachrichtlich übernommen dargestellt.*

*Als Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB sind die Bereiche ohne angrenzende Knickstrukturen mit der Zweckbestimmung Abstandsflächen/Abstandsgrün festgesetzt, welche als extensive Wiese anzulegen sind. Integriert sind hier Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit standortgerechten heimischen Gehölzarten zur Eingrünung am Nordrand.“*

Der B-Plan vom 08.09.2023 sieht zu Erschließungszwecken die Herstellung eines 8 m breiten Knickdurchbruchs im Süden der Fläche (Knick Nr. 3), eines 5 m breiten Knickdurchbruchs im Osten der Fläche (Knick Nr. 1), einen Knickdurchbruch von 3 Metern Breite im Norden (Knick Nr. 8) sowie die Erweiterung eines Knickdurchbruchs um 2 Meter im zentralen Westen (ebenfalls Knick Nr. 8) vor (vgl. Abbildung 4). Es gehen also insgesamt 18 Meter Knick verloren.



**Abbildung 4:** Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt (BCS 2023B, Entwurf vom 08.09.2023), verändert.

### 8.1.1 Auswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften

Die für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevanten Wirkfaktoren können in drei Kategorien eingeteilt werden: Baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Faktoren. Diese werden im Folgenden näher betrachtet.

#### 8.1.1.1 Mögliche baubedingte Wirkfaktoren:

##### 1. vorübergehende Beunruhigung von Tieren durch den Baubetrieb (Lärm- und Lichtemissionen, Scheuchwirkung durch Baustellenverkehr etc.)

Durch den Baubetrieb kann es zu Störungen kommen, wenn die Arbeiten nicht zeitlich angepasst an die phänologischen Besonderheiten der relevanten Arten durchgeführt werden.

## 2. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch den Baubetrieb kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester, Gelege, Überwinterungsquartiere) kommen, wenn die Arbeiten nicht zeitlich angepasst an die phänologischen Besonderheiten der relevanten Arten durchgeführt und ggf. vorhandene tradierte Quartiere etc. zerstört werden.

## 3. Töten einzelner Individuen während der Bauphase (Anlage von Fundamenten und Zuwegungen, Baustellenverkehr)

Durch den Baubetrieb kann es zu Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten nicht zeitlich angepasst an die phänologischen Besonderheiten der relevanten Arten durchgeführt werden.

## 4. Flächeninanspruchnahme durch temporäre Zuwegungen, Stellflächen etc.

Während der Bauphase des Solarparks werden Flächen temporär in Anspruch genommen, z. B. um Geräte und Material abzustellen / zu lagern, Baumaschinen zu platzieren, Leitungen zu verlegen etc. Durch diese temporäre Inanspruchnahme von Flächen kann es zu vorübergehenden Lebensraumverlusten der entsprechenden Arten kommen.

### 8.1.1.2 Mögliche anlagenbedingte Wirkfaktoren:

#### 1. Flächeninanspruchnahme

Die allgemeine, durch das Vorhaben ausgelöste Flächeninanspruchnahme führt zum dauerhaften Lebensraumverlust für z. B. auf Ackernutzung angewiesene Vogelarten.

#### 2. Scheuchwirkung auf empfindliche Vogelarten (Einhalten artspezifischer Meideabstände) durch Silhouetten-Wirkung, Spiegelungen, Lichtreflexe, veränderter Licht-Polarität

Die Solarmodule, welche eine maximale Höhe von 3,5 Metern nicht überschreiten werden, können von Tieren als optische Kulissenwirkung wahrgenommen werden und zur Meidung der Fläche sowie angrenzender Flächen führen. Auch können Störungen durch Lichtreflexe / Spiegelungen oder die Veränderung der Polarität des Lichts auftreten. Auf den Modulen ist die Reflexion des einfallenden Lichtes naturgemäß unerwünscht, da die Reflexion des Lichtes einem Verlust an energetischer Ausbeute der Sonnenenergie gleichkommt. Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Reflexion des einfallenden Lichts somit möglichst geringgehalten. Dennoch ist die Reflexion von Licht nicht vollständig vermeidbar. Nach HERDEN et al. (2009) sind jedoch *„Starke Blendwirkungen durch Lichtreflexionen und hierdurch bedingte Irritationen z.B. beim Zug (...) aufgrund der Lichtstreuung bzw. Lichtabsorptionseigenschaften der Module offenbar (...) von geringer Relevanz.“*

### 3. Zerschneidungswirkung von Teilhabitaten durch Einzäunung, Barriere-Effekt

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere, bodengebundene Tiere in der Regel ausgesperrt. Die eingezäunten Flächen stehen dann nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was unter Umständen für Tiere mit großem Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. Es werden u. U. auch Fluchtwege sowie traditionell und regelmäßig genutzte Wanderkorridore abgeschnitten. Durch die Einrichtung von offenen Korridoren ausreichender Breite sowie einen erhöhten Maschenabstand im unteren Bereich der Zäune bzw. einen Bodenabstand von min. 20 cm kann dieser Effekt für Groß-, Mittel- und Kleinsäuger sowie Amphibien ausgeschlossen werden. Flugfähige Tiere (Vögel, Fledermäuse) sind von der Zerschneidungswirkung i. d. R. nicht betroffen.

#### 8.1.1.3 Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren:

##### 1. Geräuschemissionen durch z. B. Lüfter in Trafohäuschen etc.

Besondere Lärmemissionen oder gar Dauerlärm der z. B. zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen z. B. durch Maskierung von Informationen (Reviergesang, Kontaktrufe von Vögeln) führen könnte, sind bei einem Solarfeld nicht zu erwarten und werden somit nicht wirksam.

##### 2. Störungen durch / Während Wartungsarbeiten

Solarparks gelten allgemein als relativ wartungsarm (BMU 2011). Es kann davon ausgegangen werden, dass durch Wartungsarbeiten keine relevanten Störungen entstehen werden.

##### 3. Störungen / Tötungen von Individuen / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten während / durch die Grünlandpflege oder Wartungsarbeiten

Während der Grünlandpflege (Mahd) kann es zu Störungen und sogar Tötungen von Individuen oder zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester, Gelege) kommen, wenn die Arbeiten nicht zeitlich angepasst an die phänologischen Besonderheiten der relevanten Arten durchgeführt werden.

## 8.2 Europäische Vogelarten

### 8.2.1 Gilde der Bodenbrüter inkl. Brutvögel der bodennahen Gras- und Staudenfluren

- Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für die Gilde der **Bodenbrüter** inkl. Brutvögel der bodennahen Gras- und Staudenfluren muss eine unmittelbare Gefährdung durch Arbeiten zur

Baufeldfreimachung, Anlagenherstellung etc. festgestellt werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist also eine **spezifische Bauzeitenregelung** erforderlich. Bei Beachtung einer Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass die erforderlichen Arbeiten außerhalb der Brutperiode der lokalen Bodenbrüter (**01. März bis 30. September**) durchgeführt werden, kann für diese der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher vermieden werden.

**>> Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung Bodenbrüter inkl. Wachtel:** *Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Herstellung der Zuwegungen, Vegetationsbeseitigungen, Abschieben von Oberboden etc.) sowie der Anlagen-Aufbau sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten inkl. der Wachtel im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.*

*Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der UNB zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.*

Bei Einhaltung der Maßnahmen AV 1 werden Störungstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vom Vorhaben bezogen auf die Gilde der Bodenbrütenden Vogelarten nicht ausgelöst.

- **Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

Die Arbeiten zur Errichtung des Solarparks sind nur von temporärer Natur und sehr lokal wirksam. Sie sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht dazu geeignet, eine relevante Störung zu bewirken, durch welche sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert.

Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden also vom Vorhaben bezogen auf die Gilde der Bodenbrütenden Vogelarten nicht ausgelöst.

- **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Es werden im Zuge der Vorhabenumsetzung ca. 23 ha Ackerland inkl. Randbereiche in einen Solarpark umgewandelt. Diese Fläche geht jedoch für am Boden brütende Arten nicht verloren, sofern sie entsprechend extensiv bewirtschaftet wird (s. u.).



Klassische Offenlandarten wie etwa Kiebitz oder Großer Brachvogel, welche empfindlich auf Kulissenwirkungen reagieren können, kommen im UG nicht vor, da für sie keine geeigneten Lebensbedingungen auf den bisher intensiv genutzten und eng untergliederten Ackerflächen vorhanden sind.

Da die Fläche des Solarparks Hohenwestedt gemäß BCS (2022) als extensives Grünland bewirtschaftet werden wird, und zudem als Felldraine ausgebildete Knickschutzstreifen von 4,50 Metern Breite angelegt werden, verbessert sich die Situation für bodenbrütende Arten nach Fertigstellung des Solarparks aller Voraussicht nach maßgeblich. In den Saum- und Randbereichen werden neue, hochwertige Brutplätze und Nahrungsflächen entstehen, so dass hier keine negative Beeinträchtigung der Lebens- und Fortpflanzungsstätten von bodenbrütenden Vogelarten erkennbar ist.

*Die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Gilde der Bodenbrüter also erhalten, es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.*

## 8.2.2 Gilden der Gehölzbrüter

- Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für die Gilde der **Gehölzbrüter** muss eine unmittelbare Gefährdung durch Arbeiten im Bereich der Gehölze (Knickdurchbrüche) festgestellt werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist also eine **spezifische Bauzeitenregelung** erforderlich. Bei Beachtung einer Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass die erforderlichen Arbeiten außerhalb der Brutperiode der lokalen Gehölzbrüter (**01. März bis 30. September**) durchgeführt werden, kann für diese der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher vermieden werden.

>> **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2: Bauzeitenregelung Gehölzbrüter:** *Alle Eingriffe in Gehölze (Knickdurchbrüche etc.) sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.*

*Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der UNB zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine*

*Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergramungsmanahmen durchzufhren sind.*

Schdigungstatbestnde gem § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden bei Einhaltung der Manahme AV2 vom Vorhaben bezogen auf die Gilde der Boden brutenden Vogelarten nicht ausgelst.

- **Strungstatbestnde nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

Die Arbeiten zur Errichtung des Solarparks sind nur von temporrer Natur und sehr lokal wirksam. Sie sind nach gutachterlicher Einschtzung nicht dazu geeignet, eine relevante Strung zu bewirken, durch welche sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert.

Strungstatbestnde nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden also vom Vorhaben bezogen auf die Gilde der Gehlzbruter nicht ausgelst.

- **Schdigungstatbestnde nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstrung von Fortpflanzungs- und Ruhesttten)**

Es werden vorhabensbedingt insgesamt ca. 18 Meter Knick (je ein Durchbruch von 5 bzw. 8 Metern Breite, eine Durchbruchserweiterung auf 5 Meter) zu Zuwegungs- bzw. Erschlieungszwecken entfernt. Hierdurch entsteh ein entsprechender Verlust an Lebensraum fr die lokalen Gehlzbruter. Es handelt sich bei den betroffenen Arten jedoch um nicht sehr anspruchsvolle, weit verbreitete Spezies; fr die wenigen betroffenen Brutpaare kann angenommen werden, dass diese problemlos auf umliegende Knick- und sonstige Gehlzstrukturen ausweichen knnen, es wird kein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig.

Die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungssttte im rumlichen Zusammenhang bleibt fr die Gilde der Gehlzbruter also erhalten, es werden keine Verbotstatbestnde gem § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgelst.

### 8.2.3 Wachtel

- **Schdigungstatbestnde nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Ttungsverbot)**

Fr die **Wachtel** muss eine unmittelbare Gefhrdung durch Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Anlagenherstellung etc. festgestellt werden. Zur Vermeidung des Ttungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist also eine **spezifische Bauzeitenregelung** erforderlich. Bei Beachtung einer Bauzeitenregelung, die gewhrleistet, dass die erforderlichen Arbeiten auerhalb der Brutperiode der Wachtel

**(Mitte Mai bis September)** durchgeführt werden, kann für diese der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher vermieden werden.

Die Bauzeitenregelung für die Wachtel ist deckungsgleich mit derer für die übrigen, in der Gildenbetrachtung abgehandelten Bodenbrüter und erhält daher keine separate Benennung, sondern wird mit dieser gemeinsam als **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1** zusammengefasst.

**>> Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung Bodenbrüter inkl. Wachtel:** *Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Herstellung der Zuwegungen, Vegetationsbeseitigungen, Abschieben von Oberboden etc.) sowie der Anlagen-Aufbau sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten inkl. der Wachtel im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.*

*Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der UNB zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen sind.*

Bei Einhaltung der Maßnahmen AV 1 werden Störungstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vom Vorhaben bezogen auf die Wachtel nicht ausgelöst.

- **Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**
- Die Arbeiten zur Errichtung des Solarparks sind nur von temporärer Natur und sehr lokal wirksam. Sie sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht dazu geeignet, eine relevante Störung zu bewirken, durch welche sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wachtel verschlechtert.

Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden also vom Vorhaben bezogen auf die Wachtel nicht ausgelöst.

- **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Es werden im Zuge der Vorhabenumsetzung ca. 23 ha Ackerland inkl. Randbereiche in einen Solarpark umgewandelt. Diese Fläche geht jedoch für die Wachtel nicht verloren, sofern sie entsprechend extensiv bewirtschaftet wird.

Da die Fläche des Solarparks Hohenwestedt gemäß BCS (2023) als extensives Grünland bewirtschaftet werden wird, und zudem als Feldraine ausgebildete Knickschutz-Streifen von 4,50 Metern Breite angelegt werden, verbessert sich die Situation für die Wachtel nach Fertigstellung des Solarparks aller Voraussicht nach maßgeblich im Vergleich zur derzeit vorherrschenden, intensiven Ackernutzung. Vor Allem in den Saum- und Randbereichen, aber auch auf der Fläche selbst (extensives Grünland unter und zwischen den Modulreihen) werden neue, hochwertige Nahrungsflächen entstehen, so dass hier keine negative Beeinträchtigung der Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Wachtel zu erwarten ist.

Die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Wachtel erhalten, es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

### 8.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wie in Kapitel 7.2 dargestellt, sind unter den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im vorliegenden Fall heimische Fledermausarten, sowie die Haselmaus zu betrachten.

### 8.4 Fledermäuse

- Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im UG ist mit dem Vorhandensein von Einzel- und Tagesquartieren in Gehölzen / Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr zu rechnen. Folglich besteht die Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden, wenn im Zuge der Herstellung der geplanten Knickdurchbrüche entsprechende Gehölze dann gefällt/entfernt werden, wenn sich Fledermäuse in den Quartieren aufhalten. Folglich ist hier eine entsprechende Bauzeitenregelung einzuhalten, welche die gesamte sommerliche Aktivitätsphase der Fledermäuse (01.02. - 30.11) ausspart. Da, wie unter 7.2.1 dargestellt, in den betroffenen Knickabschnitten Winterquartiere sicher ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten in dem genannten Zeitraum im Hinblick auf die Fledermäuse gefahrlos möglich.

>> **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3: Bauzeitenregelung Fledermäuse:** *Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm (vgl. LBV-SH 2020) finden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.11. statt. In der Folge erstreckt sich der Zeitraum, in dem o.g. Fällungen stattfinden können vom 01.12. bis zum 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.*

*Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die*

*Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der UNB zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.*

*Bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahme AV3 werden Schädigungstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) vom Vorhaben bezogen auf die Gruppe der Fledermäuse nicht ausgelöst.*

- **Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

Die Arbeiten zur Errichtung des Solarparks sind nur von temporärer Natur und sehr lokal wirksam. Sie werden nach gutachterlicher Einschätzung keinerlei Störwirkung auf die lokalen Fledermaus-Populationen haben. Eine nächtliche Beleuchtung des Solarparks ist nicht vorgesehen, so dass auch keine Licht-bedingten Störungen zu erwarten sind.

*Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden also vom Vorhaben bezogen auf die Gruppe der Fledermäuse nicht ausgelöst.*

- **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Planung werden keine Bäume gefällt, die eine Wochenstuben- oder Winterquartiereignung für Fledermäuse besitzen. Einzel- und Tagesquartiere fallen in der Regel nicht unter die artenschutzrechtlich relevanten, ausgleichspflichtigen Strukturen, da diese nur unregelmäßig und wechselhaft genutzt werden. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist für diese Quartier-Strukturen nicht notwendig.

*Die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Gruppe der Fledermäuse erhalten, es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.*

## 8.5 HASELMAUS

- **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Für die Haselmaus muss eine unmittelbare Gefährdung durch Arbeiten im Bereich der Gehölze (Knickdurchbrüche) festgestellt werden. Bei der erforderlichen Rodung der Gehölze bzw. Knicks kann es zu Tötungen von Individuen der Haselmaus kommen, die sich während des Sommerhalbjahres in ihren Sommernestern in Gehölzen oder

Bäumen oder im Winterhalbjahr in ihren Winterquartieren, die sich zumeist im Boden im Wurzelbereich der Sommerhabitate befinden, aufhalten.

Zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG müssen im Falle der Haselmaus die notwendigen Gehölzrodungen daher schrittweise erfolgen, damit Haselmäuse weder in ihren oberirdischen Sommerlebensräumen noch in ihren unterirdischen Winterquartieren zu Schaden kommen können.

>> **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV4: Bauzeitenregelung Haselmaus:** *Es werden im Zuge einer schrittweisen Gehölzentnahme in einem ersten Schritt alle oberirdischen Gehölzteile außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. bis zum 29.02., auf den Stock gesetzt (Achtung: Hierbei muss die AV3 [Fledermäuse] beachtet werden!). Hierbei ist dringend darauf zu achten, dass die Knickbereiche inkl. Knicksaum nicht mit Gerät befahren, und keine Stämme etc. auf den Knickfüßen / Knicksäumen abgelagert werden, da dadurch in den unterirdischen Winterquartieren befindliche Individuen durch Kompaktion / Druck getötet werden könnten (vgl. hierzu auch LLUR (2018, S. 19).*

*Im Sommer baut die Haselmaus Sommernester. Diese sind i.d.R. in einer Höhe ab etwa einem Meter zu finden. Das heißt, dass die Haselmaus in den bereits auf den Stock gesetzten Knick- bzw. Gehölzabschnitten kein Sommerhabitat mehr vorfindet und nach dem Verlassen der Winterquartiere ab Mitte Mai in benachbarte Knickabschnitte oder Gehölzbestände ausweichen muss. Grundsätzlich ist in unseren Breiten ab dem 15.05. die Wahrscheinlichkeit groß, dass alle Haselmäuse ihre Winternester verlassen haben. Insofern müssen in einem zweiten Schritt ab dem 15.05. anschließend die Rodungs- und Bodenarbeiten durchgeführt werden (Beseitigung der Wurzelstöcke). Da hier jedoch eine Überschneidung mit der AV2 (Gehölz brütende Vogelarten) auftritt, darf der Beginn der Rodungs- und Bodenarbeiten erst ab dem 01.10. des jeweiligen Jahres erfolgen. Ein früherer Beginn ist ab dem 15.05. des jeweiligen Jahres möglich, wenn vorher ein Besatz der betroffenen Areale (Knick und angrenzende Flächen) durch Vögel im Zuge einer fachgutachterlichen Besatz-Kontrolle ausgeschlossen wurde. Um eine Besiedelung der Strukturen durch Vögel zu verhindern, können im Rahmen einer biologischen Baubegleitung Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, welche jedoch nicht die o. g. Besatzkontrolle ersetzen! Die Rodungsarbeiten (Beseitigung der Wurzelstöcke) müssen bis zum 15.10. des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen sein, da sonst Tiere aus den angrenzenden Knick- und Gehölzabschnitten Winterquartiere in dem zu rodenden Bereich beziehen können. Problemlos und ohne weitere Vorarbeiten ist eine Rodung der Wurzelstöcke also zwischen dem 01.10. und dem 15.10. des jeweiligen Jahres möglich.*

Anmerkung: Die Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV4 kann ggf. durch eine dezidierte Kartierung der Haselmaus im UG obsolet gemacht werden. Sollte im

Jahr vor Baubeginn eine fachgerechte Haselmauskartierung durchgeführt werden, durch welche das Vorkommen der Spezies im UG sicher ausgeschlossen werden kann, könnte auf die AV4 verzichtet werden. Sollten die Untersuchungsergebnisse jedoch positiv ausfallen (Nachweis von Haselmaus-Vorkommen im UG), müsste die AV4 dann jedoch entsprechend Anwendung finden, wobei sich der mögliche Bau der PV-Anlagen dann ggf. um ein Jahr verzögern würde.

Schädigungstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden bei Einhaltung der Maßnahme AV4 vom Vorhaben bezogen auf die Haselmaus nicht ausgelöst.

- **Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

Die Arbeiten zur Errichtung des Solarparks sind nur von temporärer Natur und sehr lokal wirksam. Sie sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht dazu geeignet, eine relevante Störung zu bewirken, durch welche sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Haselmäuse sind in der Regel wenig störungsanfällig, es werden häufig Lebensräume in unmittelbarer Straßennähe (Böschungen, Autobahn-Auffahrten etc.) besiedelt (vgl. u. A. KELM et al. 2015, SCHULZ et al. 2012).

Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden also vom Vorhaben bezogen auf die Haselmaus nicht ausgelöst.

- **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Es sollen zwei Knickdurchbrüche mit einer Breite von je 5 bzw. 8 Metern hergestellt, ein vorhandener Knickdurchbruch soll auf 5 Meter Breite vergrößert werden. Es gehen insgesamt gemäß BCS (2023a) 18 Meter Knick verloren (vgl. Kapitel 8.1). Diese kleinen Knickabschnitte sind als Bestandteile eines größeren, zusammenhängenden Habitat-Komplexes zu sehen, so dass der Wegfall der kleinen, fragmentierten Knickabschnitte nach gutachterlicher Einschätzung keinen relevanten Habitat-Verlust darstellt. Auch eine mögliche Barrierewirkung der Knickdurchbrüche kann auf Grund der geringen Anzahl und Größe (je ein Knickdurchbruch von 5 bzw. 8 Metern Breite, eine Knickdurchbruchserweiterung auf 5 Meter Breite) der geplanten Eingriffe ausgeschlossen werden. Gemäß LLUR (2018, S. 18) sind solche kleinen Barrieren nicht als artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen anzusehen.

Die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang für die Haselmaus erhalten, es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

## 8.6 Artengruppen-übergreifend

Um den reibungslosen Ablauf der Planungsumsetzungen unter fachgerechter Umsetzung der o. g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, erscheint es als geboten, eine biologische, artenschutzfachliche Baubegleitung einzusetzen.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV5 (Artengruppen-übergreifend):**  
**Biologische Baubegleitung:** *Es wird eine fachkundige, qualifizierte biologische, artenschutzfachliche Baubegleitung eingesetzt, welche gewährleistet, dass die o. g. Maßnahmen (AV1 – AV4) Fach- und zeitgerecht umgesetzt werden.*



## 8.7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

Nachfolgend werden die o. a. artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen noch einmal zusammengefasst dargestellt. Ein möglicher zeitlicher Ablauf der Arbeiten zur Erschließung des Gebietes sowie der Anlagenerrichtung ist darüber hinaus in Tabelle 5 dargestellt.

### 8.7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 (Brutvögel):**  
**Bauzeitenregelung Bodenbrüter:** *Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Herstellung der Zuwegungen, Vegetationsbeseitigungen, Abschieben von Oberboden etc.) sowie der Anlagen-Aufbau sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten inkl. der Wachtel im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.*
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2 (Brutvögel):**  
**Bauzeitenregelung Gehölzbrüter:** *Alle Eingriffe in Gehölze (Knickdurchbrüche etc.) sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.*
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3: Bauzeitenregelung**  
**Fledermäuse:** *Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm (vgl. LBV-SH 2020) finden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.11. statt. In der Folge erstreckt sich der Zeitraum, in dem o.g. Fällungen stattfinden können vom 01.12. bis zum 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.*
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV4: Bauzeitenregelung**  
**Haselmaus:** *Es werden im Zuge einer schrittweisen Gehölzentnahme in einem ersten Schritt alle oberirdischen Gehölzteile außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. bis zum 29.02., auf den Stock gesetzt (Achtung: Hierbei muss die AV3 [Fledermäuse] beachtet werden!). Hierbei ist dringend darauf zu achten, dass die Knickbereiche inkl. Knicksaum nicht mit Gerät befahren, und keine Stämme etc. auf den Knickfüßen / Knicksäumen abgelagert werden. Hierbei könnten in den unterirdischen Winterquartieren befindliche Individuen durch Kompaktion / Druck getötet werden.*

*Im Sommer baut die Haselmaus Sommernester. Diese sind i.d.R. in einer Höhe ab etwa einem Meter zu finden. Das heißt, dass die Haselmaus in den bereits auf den Stock gesetzten Knick- bzw. Gehölzabschnitten kein Sommerhabitat mehr vorfindet und nach dem Verlassen der Winterquartiere ab Mitte Mai in benachbarte Knickabschnitte oder Gehölzbestände ausweichen*

*muss. Grundsätzlich ist in unseren Breiten ab dem 15.05. die Wahrscheinlichkeit groß, dass alle Haselmäuse ihre Winternester verlassen haben. Insofern müssen in einem zweiten Schritt ab dem 15.05. anschließend die Rodungs- und Bodenarbeiten durchgeführt werden (Beseitigung der Wurzelstöcke). Da hier jedoch eine Überschneidung mit der AV2 (Gehölz brütende Vogelarten) auftritt, darf der Beginn der Rodungs- und Bodenarbeiten erst ab dem 01.10. des jeweiligen Jahres erfolgen. Ein früherer Beginn ist ab dem 15.05. des jeweiligen Jahres möglich, wenn vorher ein Besatz der betroffenen Areale (Knicks und angrenzende Flächen) durch Vögel im Zuge einer fachgutachterlichen Besatz-Kontrolle ausgeschlossen wurde. Um eine Besiedelung der Strukturen durch Vögel zu verhindern, können im Rahmen einer biologischen Baubegleitung Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden, welche jedoch nicht die o. g. Besatzkontrolle ersetzen! Die Rodungsarbeiten (Beseitigung der Wurzelstöcke) müssen bis zum 15.10. des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen sein, da sonst Tiere aus den angrenzenden Knick- und Gehölzabschnitten Winterquartiere in dem zu rodenden Bereich beziehen können. Problemlos und ohne weitere Vorarbeiten ist eine Rodung der Wurzelstöcke also zwischen dem 01.10. und dem 15.10. des jeweiligen Jahres möglich.*

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV5 (Artengruppen-übergreifend):**  
**Biologische Baubegleitung:** *Es wird eine fachkundige, qualifizierte biologische, artenschutzfachliche Baubegleitung eingesetzt, welche gewährleistet, dass die o. g. Maßnahmen (AV1 – AV4) Fach- und zeitgerecht umgesetzt werden.*

## **8.7.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)**

- **Nicht erforderlich**

## **8.7.3 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

- **Nicht erforderlich**

**Tabelle 5: Übersicht über den möglichen zeitlichen Ablauf der Erschließung und der Anlagenerrichtung unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange.**

Zeitraum, in dem die aufgeführten Arbeiten gemäß der Maßnahmenbeschreibung ohne weitere artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind.
Zeitraum, in dem die aufgeführten Arbeiten gemäß der Maßnahmenbeschreibung unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind.
Zeitraum, in welchem keine Arbeiten möglich sind.

		2024												2025						
		Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	
Ausschlusszeitraum Gehölzeingriffe Fledermäuse (AV3) Haselmaus (AV4)	Auf den Stock setzen der oberirdischen Gehölzteile (Haselmaus, AV4).																			
	Nach negativer Besatzkontrolle Vögel: <b>Rodung der Wurzelstöcke</b> ab 15. 05. (Haselmaus, AV4)																			
	<b>Rodung der Wurzelstöcke</b> bis 15. 10. (Haselmaus, AV4)																			
	<b>Räumung Baufeld Offenland</b> (Vögel, AV1) <b>Anlagen-Errichtung</b> (AV1, AV2, AV3, AV4)																			
Ausschlusszeitraum Gehölzeingriffe Fledermäuse (AV3) Haselmaus (AV4)																				
	<b>Ausschlusszeitraum Gehölzeingriffe</b> Vögel (AV2) Fledermäuse (AV3) Haselmaus (AV4)  <b>Ausnahme: Rodung Wurzelstöcke</b> im Rahmen von AV4, s. o. <b>Ausschlusszeitraum weitere Eingriffe</b> (Vögel, AV1)																			
	<b>Ausschlusszeitraum Gehölzeingriffe</b> Fledermäuse (AV3) <b>Ausnahme: Rodung</b> Wurzelstöcke im Rahmen von AV4, s. o. AV4, s. o.																			
Ausschlusszeitraum Vögel (AV1, AV2) Fledermäuse (AV3)																				

## 9 Zusammenfassung

Die Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde *Hohenwestedt* haben Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen der Vögel, Fledermäuse und der Haselmaus ergeben. Mögliche durch die Umsetzung des im Geltungsbereich des o. g. B-Plans geplanten Solarparks entstehende Konflikte mit dem Artenschutzrecht nach § 44 Abs.1 BNatSchG können vermieden werden, indem Bauzeitenregelungen eingehalten werden (Maßnahmen AV1, AV2, AV3, AV4). Die fach- und zeitgerechte Umsetzung der o. g. Maßnahmen wird durch eine biologische Baubegleitung sichergestellt (AV5).

*Bei Einhaltung der o.g. genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nach gutachterlicher Einschätzung der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG sicher auszuschließen.*

## 10 Literatur

- BCS-GRUPPE: BUILDING COMPLETE SOLUTIONS (2023): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“ Gemeinde Hohenwestedt Amt Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde - Vorentwurf Stand 16.06.2023
- BCS-GRUPPE: BUILDING COMPLETE SOLUTIONS (2023A): Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“ Gemeinde Hohenwestedt Amt Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde - Vorentwurf Stand 12.09.2023
- BCS-GRUPPE: BUILDING COMPLETE SOLUTIONS (2023B): Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Hohenwestedt“. Entwurf Stand 08.09.2023
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. -Neumann. Radebeul.
- BMU BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2011): Erneuerbare Energien Innovationen für eine nachhaltige Energiezukunft. Berlin
- BNE BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- BRINKMANN (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Mollusca: *Unio crassus* (Kleine Flussmuschel). – Berichtszeitraum 2003-2006. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein, 66. S. + Anhang/Karten, Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2013): Monitoring der Tierarten

- des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013. FÖAG e.V., 71 S.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2018): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018. FÖAG e.V., 111 S.
- HERDEN, C., RASSMUS, J. & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. -BfN-Skripten 247, Bonn.
- IPCC (INTERGOVERNMENTAL PANEL ON CLIMATE CHANGE) (2014): *Climate Change 2014: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* [Core Writing Team, R.K. Pachauri and L.A. Meyer (eds.)]. IPCC, Geneva, Switzerland, 151 pp.
- IPCC (INTERGOVERNMENTAL PANEL ON CLIMATE CHANGE) (2022): *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* [H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Lösschke, V. Möller, A. Okem, B. Rama (eds.)]. Cambridge University Press. Cambridge University Press, Cambridge, UK and New York, NY, USA, 3056 pp., doi:10.1017/9781009325844.
- JEROMIN, K. & B. KOOP (2013): Untersuchungen zu ausgewählten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein - Zusammenfassung der Berichte aus den Jahren 2007-2012. - Corax 22/3: 161 - 247.
- KELM, J., A. LANGE, B. SCHULZ, M. GOTTSCHKE, T. STEFFENS & H. RECK (2015): How often does a strictly arboreal mammal voluntarily cross roads? New insights into the behaviour of the hazel dormouse in roadside habitats. *Folia Zool.* -64 (4): 342-348
- KIECKBUSCH, J., HÄLTERLEIN, B. & KOOP, B. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1 & Band 2, 6. Fassung. LLUR, Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, K. J., KOOP, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. 5. Fassung, Oktober 2010 - Ministerium für

Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR). (Hrsg.). Kiel.

KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7: Zweiter Brutvogelatlas. - Wachholtz Verlag Neumünster.

LBV-SH / AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download\\_artenschutz/anlage\\_5\\_Artenschutzweb2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage_5_Artenschutzweb2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (Stand 10/2018). -Flintbek.

MELUR MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG- HOLSTEIN (2017) Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V534-531.04

NABU / BSW (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V., BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT E. V.) (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Gemeinsames Papier, Stand April 2021

NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V.) (2022): Solarparks naturverträglich ausbauen - Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Beschluss des NABU-Länder-Rat 13.3.2022

PESCHEL, T., PESCHEL, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt von biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25.

ROMAHN, K., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. -LANDESAMT F. NATUR U. UMWELT DES LANDES SCHL.-HOLST. (Hrsg.), Flintbek. Schr.R LANU SH – Natur, 11.

RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD

(2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz (57): 13 - 112.

SCHULZ, B., S. EHLERS, J. LANG & S. BUCHNER (2012): Hazel dormice in roadside habitats. Peckiana; 8 /2012: 49-55.

SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.

STUHR & JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen - Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WASSER, OTTER, MENSCH E.V. (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN. Neumünster.

WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins - Arbeitsatlas 2009, Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) e.V., Kiel.

### **Internetquellen:**

<http://www.stoercheimnorden.jimdofree.com>, Stand September 2023

## **11 Anhang**

Karte 01: Ergebnisse der Datenrecherche für Rastvögel

Karte 02: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023

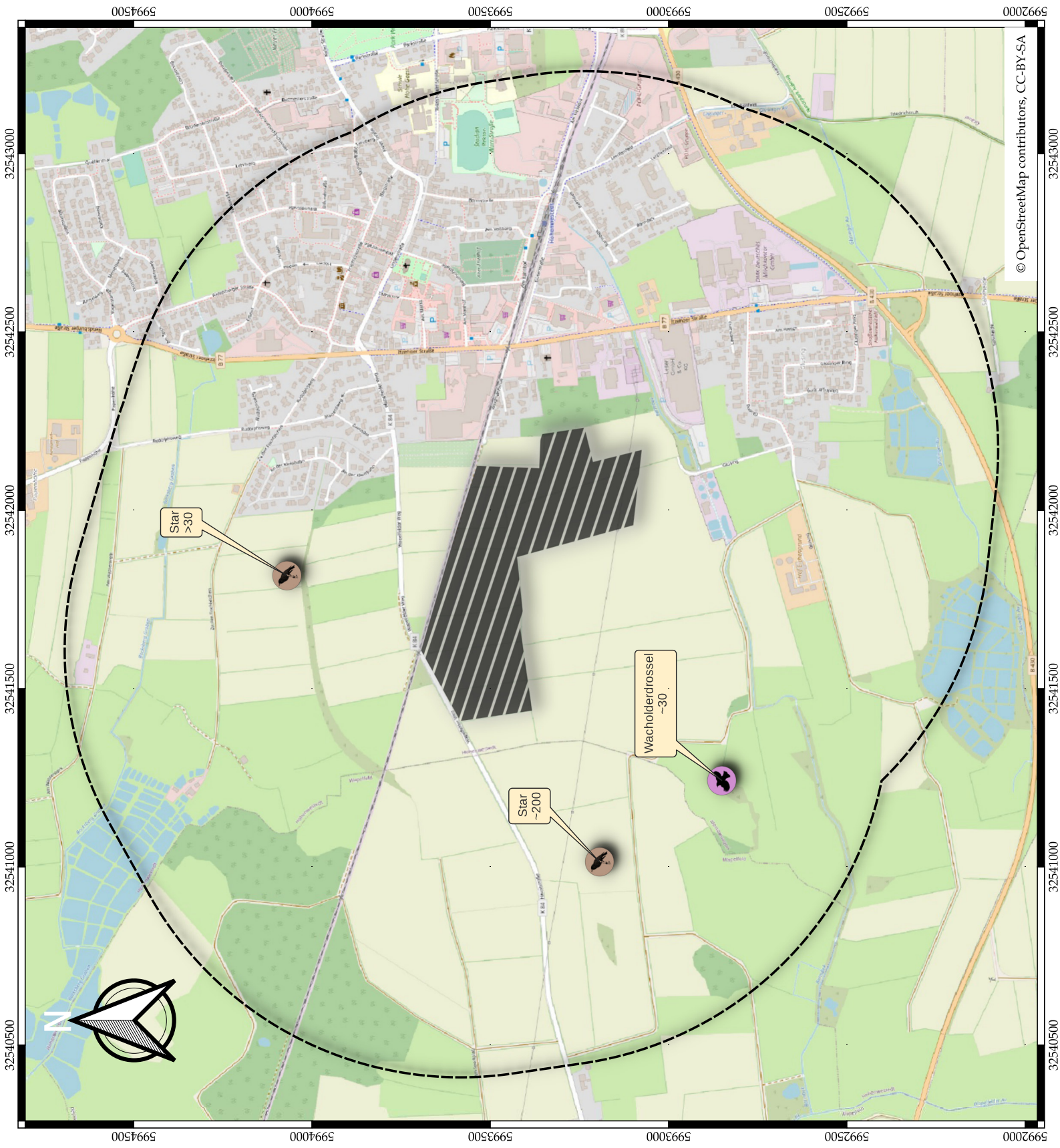


# PV Hohenwestedt - B-Plan Nr. 62 Karte 01

Ergebnisse der Datenrecherche für Rastvögel



1000m Radius der Datenrecherche



Kartengrundlage: OpenStreetMaps

Maßstab: 1:10000

Koordinatensystem: EPSG:4647

Druckgröße: 420x297 mm (DIN-A-3)

Datum: 06.09.2023

Bioplan PartG

Bearbeitung / GIS:

Björn Geßler / Wiebke Hammerich

24625 Großharrte

Tel: 04394-9999000

Fax: 04394-9999200



© OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA

**PV Hohenwestedt - B-Plan Nr. 62**  
**Karte 02**

**Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023**



Untersuchungsgebiet BVK 2023  
(50 m Radius um Planfläche)

**Symbologie**

**Gefährdungseinstufung**

Rote Liste  
SH (2021)

Ungefährdet	Xy
Status "V"	Xy
Status "3"	Xy
Status "2"	Xy
Status "1"	Xy
Status "0"	Xy
Status "R"	Xy

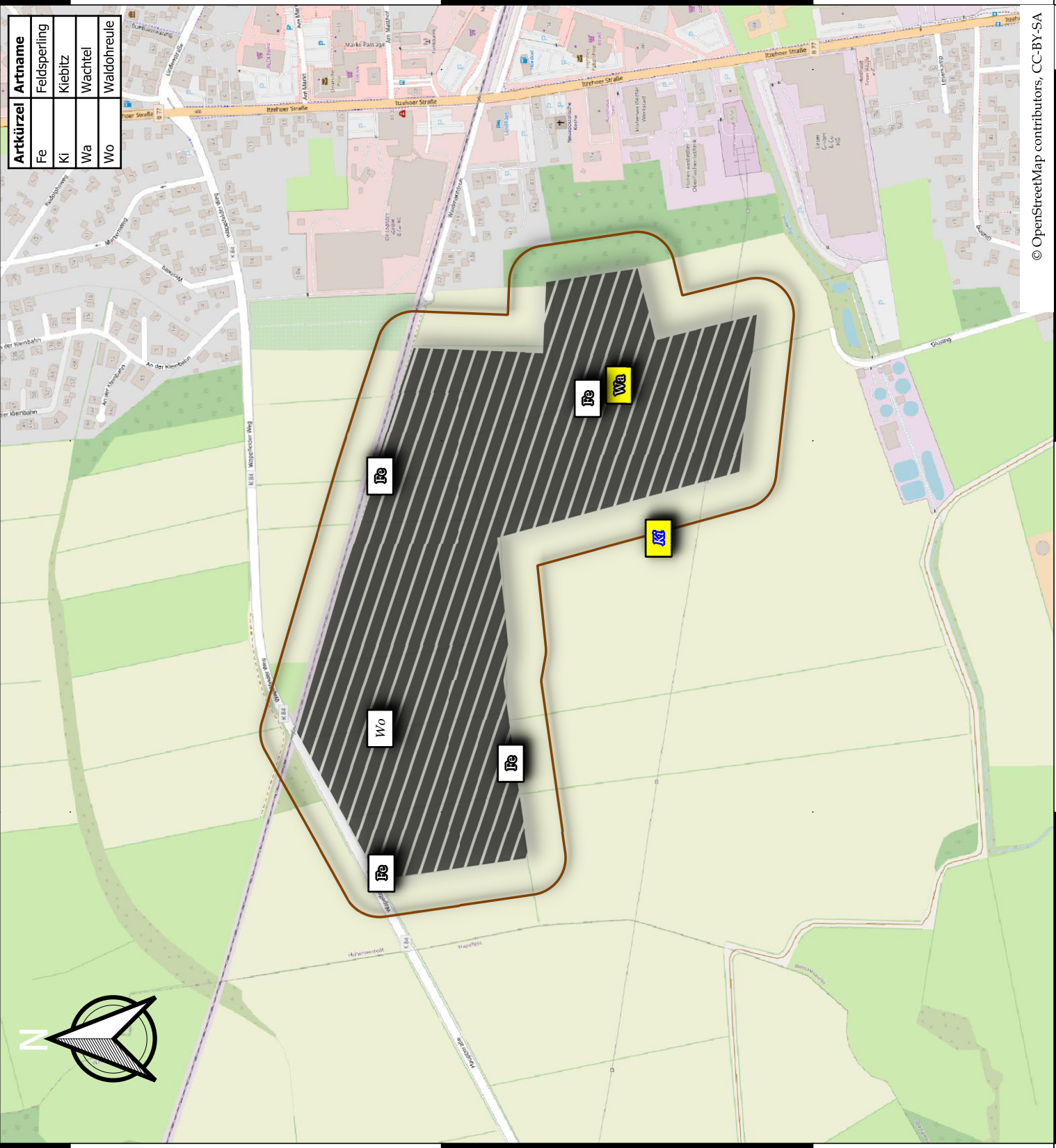
**Symbologie Schutz etc.**

- Xy** *Streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (kursiv)*
- Xy** *Art des Anhangs I der EU-VSchrL. (blau umrandet)*
- Xy** *Kolonie-Vorkommen (Quadrat)*
- Xy!** *Besondere Verantwortung des Landes für die Art (!)*

Kartengrundlage: OpenStreetMaps,  
Maßstab: 1:5000  
Koordinatensystem: EPSG:4647  
Druckgröße: 420x297 mm (DIN-A-3)  
Datum: 17.08.2023

**bioplan**  
*Bioplan PartG*  
Bearbeitung / GIS:  
Björn Geßler / Wiebke Hammerich  
24625 Großharrie  
Tel: 04394-9999000  
Fax: 04394-9999200

Artkürzel	Artname
Fe	Feldsperling
Ki	Kiebitz
Wa	Wachtel
Wo	Waldohreule



© OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA